
Sitzung des Bau- und Werkssenates

Sitzungstermin: Mittwoch, 08.12.2021, 16:00 Uhr

Ort, Raum: Spiegelsaal der Harmonie, E.T.A.-Hoffmann-Platz 1, 96047 Bamberg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 2 61 Stadtplanungsamt
Bebauungsplanverfahren Nr. 62 R **VO/2021/4723-61**
für den Bereich westlich des Klinikums "Am Bruderwald"
Erweiterung des Klinikums zum Gesundheitscampus
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
Teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 A und Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 62 B

- 3 23 Immobilienmanagement
Sanierung der Klosteranlage St. Michael - Abteikirche **VO/2021/4981-23**
Gewölbefassung und Chorscheitelfenster

- 4 23 Immobilienmanagement
Sanierung Rathaus Schloss Geyerswörth **VO/2021/4982-23**
Fassadenfassung

- 5 23 Immobilienmanagement
Generalsanierung der Hugo-von-Trimberg-Schule **VO/2021/4983-23**
Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und weiteres Vorgehen

- 6 61 Stadtplanungsamt
Stadtgestaltungsbeirat - Berufung eines Mitglieds **VO/2021/4969-61**

- 7 62 Bauordnungsamt
Verfahren zur Beseitigung eines ohne Baugenehmigung errichteten **VO/2021/5021-62**
Wohngebäudes
Sachstandsbericht
Bamberg, Ferdinand-Tietz-Str. 20

- 8 Bamberger Service Betriebe
Wirtschaftsplan BSB 2021 - hier: Umschichtungen im Vermögensplan VO/2021/4968-BSB
2021 aufgrund überplanmäßiger Sondertilgungen

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 61 Stadtplanungsamt</p> <p>Beteiligt: 23 Immobilienmanagement</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2021/4723-61</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 17.09.2021 Referent: Thomas Beese</p>						
<p>Bebauungsplanverfahren Nr. 62 R für den Bereich westlich des Klinikums "Am Bruderwald" Erweiterung des Klinikums zum Gesundheitscampus Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 A und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 B</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>08.12.2021</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	08.12.2021	Bau- und Werksenat	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
08.12.2021	Bau- und Werksenat	Entscheidung					

- Antrag der Sozialstiftung Bamberg auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens
- Billigung des Konzepts der Masterplanung
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass und Ziel der Planung

Durch die Sozialstiftung Bamberg – Klinikum am Bruderwald als Projektsteuerin wurde mit Schreiben vom 22.09.2021 ein Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gestellt (Anlage 1). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 R unterstützt die Stadt Bamberg das Planungsziel der Antragstellerin, die bereits im Rahmen eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens im Jahr 2017 in Aussicht genommene Klinikums-Erweiterung planungsrechtlich zu ermöglichen. Geplant ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Klinikgebiet gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO.

Grundlage für die nachstehend dargestellte Entwicklungsplanung ist die Zusammenführung der medizinischen Nutzungen der Standorte Klinikum am Bruderwald und Klinikum am Michelsberg einerseits und die Weiterentwicklung des Bereichs der Altenhilfe am Standort Michelsberg andererseits.

Ausgangspunkt hierzu ist zum einen die Bedarfsberechnung der Altenpflege für die Stadt Bamberg, die bis zum Jahr 2030 einen Bedarf von zusätzlich ca. 600 stationären Plätzen in der Versorgung älterer Mitbürger in der Altenhilfe ausweist. Zum anderen stellen die sich ständig verändernden Rahmenbedingungen im Bereich des Gesundheitswesens laufend neue Herausforderungen. Insbesondere die erstellte Bedarfsplanung bis zum Jahr 2030 zeigt, dass die erhöhte Nachfrage nach Krankenhaus- und Rehabilitationsleistungen im Raum Bamberg in den bestehenden Räumlichkeiten künftig nicht mehr adäquat abgebildet werden kann.

Aus diesem Grund sind sowohl im Klinik-, als auch im Rehabilitations- und Altenhilfebereich in den kommenden Jahren weitere bauliche Maßnahmen erforderlich, um die benötigten Räumlichkeiten für die wachsende Zahl zu versorgender Personen bereitstellen zu können. (Anlage 2)

Als Vorbereitung für die Aufstellung eines erforderlichen Bebauungsplanes wurde in den Jahren 2018/19 ein erstes Grobkonzept, welches die künftigen Nutzungen auf diesem Bereich darstellt, durch die Sozialstiftung entwickelt. Auf dieser Grundlage und den weiteren Anforderungen der Sozialstiftung Bamberg, dem bereits geänderten Flächennutzungsplan von 2017 und zur Berücksichtigung der städtebaulichen Aspekte wurde in einem Wettbewerbsverfahren der Sozialstiftung das Büro JSWD aus Köln mit der Erstellung eines Masterplanes beauftragt. Im weiteren Planungsverlauf wurde über mehrere Entwürfe ein für das Gelände und die Anforderungen abgestimmter Masterplan erarbeitet (Anlage 3).

Das Vorhaben wurde bereits am 08.03.2018 TOP „Gesundheitsversorgung der Sozialstiftung Bamberg ab dem Jahre 2025 unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Wettbewerbssituation“, am 26.11.2018 - TOP „Klinikum 2025 – Ergebnis der Bedarfsanalyse inkl. der Empfehlung für die Standortentwicklung, am 01.10.2020 – TOP „Klinikum 2025 – Bebauungsplan“ und am 22.04.2021 – TOP „Klinikum 2025“ in den Stiftungsratssitzungen der Sozialstiftung behandelt.

2. Städtebauliches Konzept - Masterplanung

Durch das von der Sozialstiftung beauftragte Planungsbüro JSWD Architekten aus Köln wurde ein Masterplan entwickelt, der die Klinik-Erweiterung auf dem bereits durch das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren von 2017 dargestellten Flächenumgriff situiert.

Die städtebauliche Kernidee des Entwurfs ist, das neue Entwicklungsgebiet als gleichwertigen Baustein gegenüber dem bestehenden Klinikareal zu verstehen und gleichzeitig einen Zusammenschluss zwischen Bestand und Erweiterung als Gesundheitscampus zu gewährleisten. Ausgangspunkte der baulichen Entwicklung sind die Zufahrtssituation von der Waizendorfer Straße im Westen und das bestehende Klinikum mit seinen prägnanten vier Bettentürmen im Nordosten des Planungsgebietes.

Der Umgang mit der Erschließung und dem Grünraum bildet die Basis des städtebaulichen Konzeptes. Durch die neu geplante Erschließungsachse wird eine zentrale Anbindung für den neuen Gesundheitscampus geschaffen.

Ziel ist, den neuen Campus so weit wie möglich frei von motorisiertem Verkehr zu halten. Innerhalb des Gebietes werden der motorisierte Individualverkehr und der notwendige Anlieferungsverkehr in allen Realisierungsphasen auf möglichst kurzen und direkten Wegen geführt. Ein dichtes Netz aus befestigten Fuß- und Radwegen verknüpft die Baufelder untereinander.

Die Außenanlagen schließen sich in Ihrer Gestaltung an die umgebende Bestandssituation der Grünanlagen an (Fuchsenwiese im Norden, Bruderwald im Süden). Zentraler Grünraum ist der parkartig aufgeweitete Grünkorridor, der künftig als grüne Mitte für die Nutzer auf dem Campus, aber auch für die Beschäftigten, Patienten und Besucher ein nutzbarer und erlebbarer Ort werden soll. Die als erhaltenswert eingestuften Bäume werden soweit als möglich in den Entwurf integriert und der Baumbestand durch Neupflanzungen ergänzt.

Die einzelnen Baufelder ergeben sich aus der konzeptionellen Gesamtstruktur. Blöcke, Riegel und gestaffelte U-förmigen Bauten werden jeweils so arrondiert, dass sie in einer baulichen Beziehung zueinander stehen. Entlang der großen Freiraumachse bilden die Gebäude die räumliche Kante des Parks. Die einzelnen Gebäude des neuen Gesundheitscampus sind generell als selbständige, solitäre Einheiten innerhalb einer geordneten Gesamtanlage geplant.

3. Art des Verfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt. Durch den Antragsteller werden im weiteren Verlauf des Verfahrens alle notwendigen Planungen und Gutachten (unter anderem spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Schallschutzgutachten, verkehrliche Untersuchung, Entwässerungsgutachten, etc.) sowie ein Umweltbericht beauftragt.

4. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Stadt Bamberg. Es grenzt im Norden an das bestehende Wohngebiet an der Lobenhofferstraße, im Osten an bestehende Klinikflächen des Klinikums

Am Bruderwald, im Süden an Bannwaldflächen und im Westen an Flächen für die Landwirtschaft bzw. Grünflächen an.

Das geplante Areal umfasst ca. 13 ha und beinhaltet folgende Flurstücke:

3882/5, 3891/2, 3892/2, 3893, 3894, 3894/1, 3894/2, 3894/3, 3896, 3896/1, 3897, 3897/1, 3898, 3898/1, 3899, 3900, 3901, 3902, 3903, 3904, 3905, 3906, 3908, 3909, 3910, 3911, 3912, 3913, 3939, 3941, 3946, 3947, 3948, 3949, 3950, 3950/1, 3950/2.

Folgende Flurstücke liegen in Teilbereichen innerhalb des Geltungsbereichs:

4, 3867, 3868, 3882, 3882/6, 3890, 3891, 3952/1, 3952/4, 3955, 3990/2, 3990/52, 4028/2, 4051/2, 8930, 8930/3.

Für die Planung der notwendigen Ausgleichsflächen wurden in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch die Planer potentielle Flächen (Umfang ca. 3,8 ha) zwischen der Waizendorfer Straße und dem Plangebiet der Klinik-Erweiterung vorgeschlagen und mittels Planeintrag im Anhang 4 gekennzeichnet.

Folgende Flurnummern sind hierzu ganz: 3882/2, 3882/3, 3892, 3892/3, 3892/2, folgende Flurnummern sind teilweise überplant: 3882, 3891.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen

5.1. Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens wurde der Flächennutzungsplan für den zu beplanenden Bereich im Jahr 2017 zur Vorbereitung eines Bebauungsplanverfahrens bereits geändert.

Im Teilplan Art der Nutzung wird der Großteil des Plangebiets als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Klinik“ dargestellt. Nordöstlich wird das Areal durch bestehende Klinikflächen als Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Klinik“ begrenzt. Im Norden schließen Wohnbauflächen, im Osten und Süden landwirtschaftliche und allgemeine Grünflächen an das Gebiet an. Südlich angrenzend liegt der „Bruderwald“ als Bannwaldfläche.

Im Teilplan Landschaftsplan wird der Großteil des Plangebiets als Wohnsiedlungsbereich (Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „Klinik“) mit dem Zusatz „Bereich mit erforderlichem Grünordnungsplan“ dargestellt. Östlich und südlich des Geltungsbereichs verlaufen verschiedene Hauptwegeverbindungen. Zum einen wird in Ost-West-Richtung der Stadtteil Bug, zum anderen in Nord-Süd Richtung die Gemeinde Stegaurach Ortsteil Waizendorf angebunden und nach Norden mit den Siedlungsräumen Paradiesweg und Babenberger Viertel verknüpft.

Weiterhin stellt der Landschaftsplan im Osten, parallel zur Waizendorfer Straße eine nord-süd verlaufende übergeordnete Grünverbindung dar, die von Waizendorf kommend bis ins Bamberger Berggebiet reicht. Zwischen der Waizendorfer Straße und dem Plangebiet liegen Flächen für Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen als Vorbehaltsflächen für den Biotopausgleich bzw. -ersatz.

5.2. Planungsrechtliche Grundlage

Das Planungsgebiet wird bisher in Teilbereichen durch den Bebauungsplan Nr. 62 B als Plan zur Erschließung des Baugebiets Hauptversorgungs Krankenhaus am Bruderwald mit Regenrückhaltebecken inkl. Zulauf- und Ablauftrasse definiert (Rechtskraft 01.06.1979). Weiterhin erstreckt sich der Geltungsbereich nach Osten auf bisher geplante Flächen des Krankenhauses Am Bruderwald, welche durch den Bebauungsplan Nr. 62 A als Gemeinbedarfsflächen „Krankenhaus“ festgesetzt wurden (Rechtskraft 16.04.1970).

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 A im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 R werden außer Kraft gesetzt, sobald dieser Rechtskraft erlangt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 B werden im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 R überplant, integriert und nach neuestem Stand dargestellt und neu festgesetzt.

5.3. Eigentumsverhältnisse

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses befinden sich die meisten Grundstücke im Privateigentum. Die Grundstücke mit den Flurnummern 3891/2, 3894/2, 3896/1, 3897/1, 3898/1, 3908, 3939, 3946, 3955, 3990/52, 4028/2, 4051/2, 8930, 8930/2 und 8930/3 befinden sich im Eigentum der Stadt Bamberg, die Flächen 3839, 3950 und 3950/1 im Eigentum von Stiftungen. Durch das Immobilienmanagement der

Stadt Bamberg werden zeitgleich zum Aufstellungsverfahren Erwerbsverhandlungen angestrengt. Hierbei ist es ausgesprochenes Ziel im Rahmen der anstehenden Planungen den Erwerb der noch notwendigen Grundstücke sowohl im Kerngebiet der Klinik-Erweiterung, als auch für den naturschutzfachlichen Ausgleich abzuschließen.

Bezüglich der benötigten Flächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich käme anstelle eines Grunderwerbs auch eine entsprechende dingliche Sicherung in Frage.

Die für das Kerngebiet der Klinik-Erweiterung benötigten Flächen sollen nach Erwerb im Rahmen eines Erbbaurechts, bzw. einer Überlassung der Sozialstiftung Bamberg zur Verfügung gestellt werden.

Die Flurstücke Nrn. 4, 3882 und 3882/5 befinden sich im Eigentum des Freistaats Bayern und werden durch die Planungen lediglich durch ein Leitungsrecht zur Entwässerung des bereits bestehenden Regenrückhaltebeckens tangiert. Ebenso befindet sich das teilweise beplante Flurstück der Waizendorfer Straße (3990/2) im Eigentum des Freistaats Bayern.

5.4 Eingriff-Ausgleich-Regelung

Durch die Planungen wird ein Ausgleichsbedarf ausgelöst. Die Ermittlung dieses Bedarfs wird im Umweltbericht behandelt. Aus den bisherigen Berechnungen geht hervor, dass ein Gesamtausgleichsbedarf von circa 3,8 ha für den Bebauungsplan Nr. 62 R besteht. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich soll im Wesentlichen auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs, im näheren Umfeld erfolgen. Hierbei liegt der Fokus auf eingriffsnahen Flächen östlich der Waizendorfer Straße. Die vorgeschlagenen Flächen sind im Zusammenhang mit der im Flächennutzungsplan, Teilplan Landschaftsplan nord-süd verlaufenden Grünverbindung verortet. Weitere, potentielle Flächen zum Ausgleich befinden sich innerhalb der im südlichen Stadtgebiet liegenden sogenannten Südflur.

6. Weiteres Vorgehen

Im Vorfeld des Antrags der Sozialstiftung Bamberg wurde das Büro JSWD Architekten aus Köln und das Planungsbüro BFS+ aus Bamberg durch die Sozialstiftung Bamberg für die Erstellung der Planungsunterlagen beauftragt. Die Sozialstiftung Bamberg trägt die Kosten für die erforderlichen Planungen und die Erstellung der notwendigen Gutachten. Im weiteren Verfahren ist noch die Erschließungsträgerschaft abzustimmen. Die Stadtverwaltung wird das Bebauungsplan-Verfahren durchführen.

In dem nun einzuleitenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 R werden die umweltrelevanten Belange noch ermittelt, geprüft und bewertet. Verschiedene Gutachten wurden durch die Sozialstiftung Bamberg beauftragt und werden erarbeitet. Die gewonnenen Erkenntnisse werden in ein erstes Plankonzept einfließen, das dem Bau- und Werkssenat zur Billigung vorgelegt werden wird, um dann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Es ist geplant, die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen von verschiedenen Informationsveranstaltungen, geleitet durch ein von der Sozialstiftung Bamberg beauftragtes externes Moderationsbüro durchzuführen. Hierbei ist der Fokus auf eine transparente Durchführung des Verfahrens gelegt.

7. Städtebaulicher Vertrag

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Stadt Bamberg als Vertragspartnerin mit der Sozialstiftung Bamberg einen städtebaulichen Vertrag abschließen. Ziel des städtebaulichen Vertrags wird es sein, unter anderem konkrete Regelungen zur Erschließungsträgerschaft zu treffen. Weiterhin werden grünordnerische Themen sowie die Stellung von Sicherheiten von der Verwaltung mit der Sozialstiftung Bamberg präzisiert und abgestimmt.

8. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion sowie der FW-BuB-FDP-Fraktion vom 15.11.2021

Die SPD-Stadtratsfraktion sowie die FW-BuB-FDP-Fraktion haben gemeinsam mit Schreiben vom 15.11.2021 einen Antrag zu einer zusätzlichen Erschließung des Klinikums über die Waizendorfer Straße gestellt (Anlage 5).

Den im Antrag vorgebrachten Anregungen hinsichtlich einer zusätzlichen Erschließung des Klinik-Areals über die Waizendorfer Straße wird in den aktuellen Planungen zur Klinik-Erweiterung Rechnung getragen (Anlage 3 und 4). Bereits 2017 wurde durch die vorgezogene Flächennutzungsplan-Änderung eine Erschließung über die Waizendorfer Straße dargestellt. Diese erfährt nun im Rahmen der aktuellen Pla-

nungen zur Klinik-Erweiterung Konkretisierung dahingehend, dass das Gelände mittels Stichstraße und Kreisel an die Waizendorfer Straße angebunden werden soll. Genauer wird hierzu auch die bereits durchgeführte Verkehrsuntersuchung aussagen, diese wird Bestandteil des Bebauungsplan-Konzeptes und in einer künftigen Sitzung im Rahmen des Billigungsbeschlusses vorliegen.

Hinsichtlich der beantragten Aufnahme der zweiten Anbindung über die Waizendorfer Straße als Schlüsselprojekt in den Verkehrsentwicklungsplan (VEP) kann auf den Antrag der FW-BuB-FDP-Fraktion vom 31.10.2021 verwiesen werden. Hierbei wird der Sachverhalt durch das Verkehrsplanungsamt derzeit geprüft, und in einer nächsten Stadtratssitzung, voraussichtlich im Frühjahr 2022 behandelt.

9. Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Nutzungen des Gesundheitscampus „Am Bruderwald“ wird die Einleitung des Verfahrens mit dem Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 R gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beantragt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat gibt dem Antrag der Sozialstiftung Bamberg – Klinikum am Bruderwald auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens statt.
3. Der Bau- und Werkssenat billigt das vorgestellte Konzept der städtebaulichen Masterplanung.
4. Der Bau- und Werkssenat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 R für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 08.12.2021 abgegrenzte Gebiet.
5. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion sowie der FW-BuB-FDP-Fraktion vom 15.11.2021 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

- Anlage 1: Antrag der Sozialstiftung Bamberg vom 22.09.2021 auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens
- Anlage 2: Entwicklung zur Erstellung des Masterplans/Bebauungsplans SSB 2025
- Anlage 3: Konzept der Masterplanung
- Anlage 4: Planteil mit Planungsübersicht des Geltungsbereichs und der potenziellen Ausgleichsflächen
- Anlage 5: Antrag der Stadtratsfraktionen SPD und FW-BuB-FDP vom 15.11.2021

Verteiler:



Sozialstiftung Bamberg • Buger Str. 80 • 96049 Bamberg

Stadt Bamberg
Stadtplanungsamt
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Sozialstiftung Bamberg
Xaver Frauenknecht MBA
Vorsitzender des Vorstandes
Buger Straße 80
96049 Bamberg

Telefon: 0951 503-0
Durchwahl: 0951 503-11001
Telefax: 0951 503-11009

E-Mail: vorstand@sozialstiftung-bamberg.de

Sachbearbeiter:
XF/kf

Datum:
22.09.2021

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den südwestlichen Bereich des Klinikums am Bruderwald Richtung Waizendorfer Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir formlos die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für den südwestlichen Bereich des Klinikums am Bruderwald in Richtung Waizendorfer Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan umfasst folgende Grundstücke (alle Gemarkung Bamberg):

Flurnummern:

3939; 3941; 3946; 3947; 3948; 3949; 3950; 3950/1; 3950/2; 3882/5; 3891/2;
3892/2; 3893; 3894; 3894/1; 3894/2; 3894/3; 3896; 3896/1; 3897; 3897/1; 3898;
3898/1; 3899; 3900; 3901; 3902; 3903; 3904; 3905; 3906; 3908; 3909; 3910; 3911;
3912; 3913 jeweils vollflächig

und

Flurnummern:

4; 3952/1; 3955; 3867; 3868; 3882; 3882/6; 3891; 3990/52; 3990/2; 4028/2;
4051/2; 8930; 8930/3 jeweils anteilig

Als potentielle Ausgleichsflächen kommen folgende Grundstücke (alle Gemarkung Bamberg) in Betracht:

Flurnummern:

3882/2; 3892; 3892/3; 4016 jeweils vollflächig

und

Flurnummern:

3852/1; 3882; 3882/3; 3891 jeweils anteilig

Die Änderungen erfolgen im regulären Bauleitplanverfahren. Zur fachlichen Betreuung wurde das BFS+ GmbH Büro für Städtebau und Bauleitplanung aus Bamberg hinzugezogen.

Freundliche Grüße


Xaver Frauenknecht
Vorsitzender des Vorstands


Johannes Goth
Vorstand Finanzen



Sozialstiftung Bamberg • Buger Str. 80 • 96049 Bamberg

Stadt Bamberg
Stadtplanungsamt
Herrn Thomas Beese
Herrn Christoph Schön
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Sozialstiftung Bamberg
Xaver Frauenknecht MBA
Vorsitzender des Vorstandes
Buger Straße 80
96049 Bamberg

Telefon: 0951 503-0
Durchwahl: 0951 503-11001
Telefax: 0951 503-11009

E-Mail: vorstand@sozialstiftung-bamberg.de

Sachbearbeiter:
XF/kf

Datum:
22.09.2021

Entwicklung der Erstellung Masterplan / Bebauungsplan SSB 2025

Sehr geehrter Herr Beese,
sehr geehrter Herr Schön,

Grundlage für die nachstehend dargestellte Entwicklungsplanung ist die Zusammenführung der medizinischen Nutzungen der Standorte Klinikum am Bruderwald und Klinikum am Michelsberg einerseits und die Weiterentwicklung des Bereichs der Altenhilfe am Standort am Michelsberg andererseits.

Ausgangspunkt hierzu ist zum einen die Bedarfsberechnung der Altenpflege für die Stadt Bamberg, die bis zum Jahre 2030 einen Bedarf von zusätzlichen ca. 633 (Stadt Bamberg Trägerkonferenz 2019) stationären Plätzen in der Versorgung älterer Mitbürger in der Altenhilfe ausweist. Die Sozialstiftung Bamberg und ihre Tochter- und Enkelgesellschaften sehen sich als der größte Anbieter von Gesundheits- und Altenhilfeleistungen in der Stadt Bamberg und der Region in der Pflicht, der sich abzeichnenden Versorgungslücke auf dem Gebiet der Altenhilfe entgegen zu wirken und die vorhandenen Angebote auch am Standort am Michelsberg weiter zu entwickeln und auszubauen.

Zum anderen stellen die sich ständig verändernden Rahmenbedingungen im Bereich des Gesundheitswesens für die Sozialstiftung Bamberg, als Trägerin eines Maximalversorgungskrankenhauses, laufend neue Herausforderungen dar. Insbesondere die bis zum Jahre 2030 erstellte Bedarfsplanung zeigt, dass die erhöhte Nachfrage nach Krankenhaus- und Rehabilitationsleistungen im Raum Bamberg in den bestehenden Räumlichkeiten künftig nicht mehr adäquat abgebildet werden kann.

Aus diesem Grunde sind sowohl im Klinik-, als auch im Rehabilitations- und Altenhilfebereich in den kommenden Jahren weitere bauliche Maßnahmen erforderlich, um die benötigten Räumlichkeiten und die geforderten Strukturen für die wachsende Zahl an versorgenden Personen bereitstellen zu können. Die baulichen Maßnahmen beinhalten dabei sowohl An- und Neubauten als auch Generalsanierungen bestehender Gebäude, deren Zustand mittlerweile nicht mehr den Anforderungen und gesetzlichen Vorgaben einer modernen Patienten- und Bewohnerversorgung entsprechen.

Zugleich besteht die Notwendigkeit, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen dafür zu nutzen, um bestehende Strukturen neu zu ordnen und bauliche, als auch standortmäßige Schwerpunkte so zu setzen, um für künftige Herausforderungen nachhaltig und zukunftssicher aufgestellt zu sein. Die Grundüberlegungen gehen daher davon aus, die Standorte am Michelsberg und am Bruderwald thematisch zu trennen und am Michelsberg den Bereich der Altenhilfe zu bündeln und bedarfsgerecht auszubauen. Im Gegenzug sollen die derzeit in den Gebäudlichkeiten am Michelsberg angesiedelten Klinikbereiche der Geriatrie und der Psychiatrie an den Standort am Bruderwald verlegt werden. Die dafür benötigten Gebäude sind dabei am Standort am Bruderwald auf der Erweiterungsfläche Süd neu zu errichten.

Am Standort am Michelsberg ergibt sich mit dieser Verlagerung eine Nutzungsänderung für diejenigen Gebäude der St. Getreu-Stiftung, in denen derzeit

u.a. die Kliniken für Psychiatrie und für Geriatrie untergebracht sind und deren künftige Nutzung im Bereich der Altenhilfe liegen soll.

Neben den Zielen, die medizinische Versorgung der Bevölkerung in einem sich immens wandelnden Gesundheitsmarkt zukunftsfähig weiter zu entwickeln und den demographiebedingten Anstieg der Nachfrage nach Altenpflegerischen Angeboten auch künftig bedienen zu können, gehen mit der Standortentwicklung auch Verbesserungen und Neuausrichtungen im Verkehrsbereich einher.

Mit der Verlagerung der Psychiatrie aus dem verkehrssensiblen Gebiet des Michelsbergs kann es zu einer Entlastung des Individualverkehrs in dieser Region kommen, da im Bereich der Altenhilfe erfahrungsgemäß geringere An- und Abreisebewegungen zu verzeichnen sind, als in der akutstationären Psychiatrie. Im Bereich des Standortes Bruderwald, wird die zweite dauerhafte Erschließungsstraße vom Süden her (Waizendorfer Straße) sowie eine verbesserte Anbindung an den ÖPNV und an das (überregionale) Radwegenetz ebenfalls zu einer Entzerrung des Straßenverkehrs vor allem im Bereich der Buger Straße führen. Zudem steht mit der südlichen Anbindung auch den Einsatzkräften der Feuerwehr eine weitere Zu- und Abfahrt zur Verfügung, was der Sicherheit der Einrichtung im Einsatzfall zuträglich ist.

Die vorgesehene Entwicklung der beiden Standorte am Michelsberg und am Bruderwald ist nachstehend näher erläutert:

A. Standort am Michelsberg

Seniorenheime Antonistift

Die Häuser Domblick (betreutes Wohnen), Wiesengrund (stationäre Altenhilfe/Demenzzentrum), Altenburgblick (stationäre Altenhilfe) und der Verwaltungsbereich (Verwaltung/Tagespflege) sollen auch künftig für Zwecke der

Altenhilfe verwendet werden. Allerdings soll das Haus Wiesengrund künftig für den Bereich des betreuten Wohnens genutzt werden, da aufgrund des Pflegewohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) die Genehmigung für die bisherige Nutzung im Jahre 2025 ausläuft. Das bisher dort angesiedelte Demenzzentrum mit seinen 90 Plätzen, wird dann an den neu zu errichtenden Standort Lagarde 2 verlegt und dabei auf ca. 130 Plätze ausgebaut.

Klinikum am Michelsberg

Die Psychiatrische sowie die Geriatriische Abteilung des Klinikums am Michelsberg werden, um eine verbesserte verkehrliche, räumliche und medizinische Anbindung zu schaffen, an das Klinikum am Bruderwald verlagert. Im Gegenzug hierzu, wird der Standort des Klinikums am Michelsberg als Altenhilfestandort gestärkt und ausgebaut.

B. Standort am Bruderwald

Um die bisher am Standort am Michelsberg angesiedelten Bereiche Psychiatrie und Geriatrie an den Standort am Bruderwald verlagern und den künftigen Bedarfen entsprechend auch ausweiten zu können, ist die Errichtung von neuen Baukörpern am Standort am Bruderwald erforderlich. Es ist daher vorgesehen, für diese Bereiche auf dem neu zu überplanendem südlichem Areal, mehrere Neubauten gemäß dem erstellen Masterplan zu errichten. In der zeitlichen Reihenfolge sind dabei die Verlagerungen der Psychiatrie und der Geriatrie die ersten Maßnahmen, um die für die weiteren Schritte am Standort Michelsberg notwendigen Umzüge umsetzen zu können.

Die Maßnahmen am Standort am Bruderwald gehen dabei einher mit einer verbesserten Ein- und Anbindung des ÖPNV und des Radverkehrs, sowie des fließenden und stehenden Individualverkehrs.

Auf der südlichen Erweiterungsfläche am Klinikum am Bruderwald sind somit folgende Nutzungen geplant:

- Stationäre medizinische Nutzung: Verlegung Psychiatrie vom Standort KaM
- Teilstationäre Nutzung: Tagesklinik Psychiatrie
- Stationäre Rehabilitation Geriatrie und Neurologie
- Ambulante Nutzung für Reha-Patienten, Verlagerung aus Ebene 03 KaB
- Kurzzeitpflege für Altenhilfe
- Ausbildung medizinische Berufe
- Gastronomiebereich
- Wohnbereich für Mitarbeitende
- Parkhaus mit Tiefgarage

Aufgrund der erfolgten Bedarfsfeststellung und der auf dieser Basis festgelegten Nutzungen wurde in 2018/19 ein erster Planungsentwurf für die Erweiterungsfläche Süd und den Bereich des Michelsbergs durch die Sozialstiftung Bamberg entwickelt. Auf dieser Grundlage und den weiteren Anforderungen der Sozialstiftung Bamberg, dem geänderten Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg von 2017 und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Aspekte wurde in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg in 2019 in einem Wettbewerbsverfahren das Büro JSWD aus Köln mit der Erstellung eines Masterplanes als Ausgangsbasis zur Erarbeitung eines Bebauungsplanes für das südliche Areal am Standort am Bruderwald beauftragt. Im weiteren Planungsablauf wurde aus mehreren Entwürfen ein für das Gelände und die Anforderungen abgestimmter Masterplan erarbeitet. Unter Einbezug aller relevanter Gesichtspunkte sowie aller notwendigen Gutachten (Kampfmitteluntersuchung, Immissionsschutzgutachten, Umweltgutachten mit spezieller Artenschutzprüfung, Entwässerungsgutachten, Verkehrsgutachten) und Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (Staatliches Bauamt Abteilung Straßenbau: Zufahrt zum Klinikum über die Waizendorfer Straße) wurde unter Berücksichtigung des „Masterplanes SSB 2025“ ein qualifizierter

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan seit dem Jahr 2020 erarbeitet, der nun zur Beschlussfassung im Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg im 3. Quartal 2021 vorliegt.

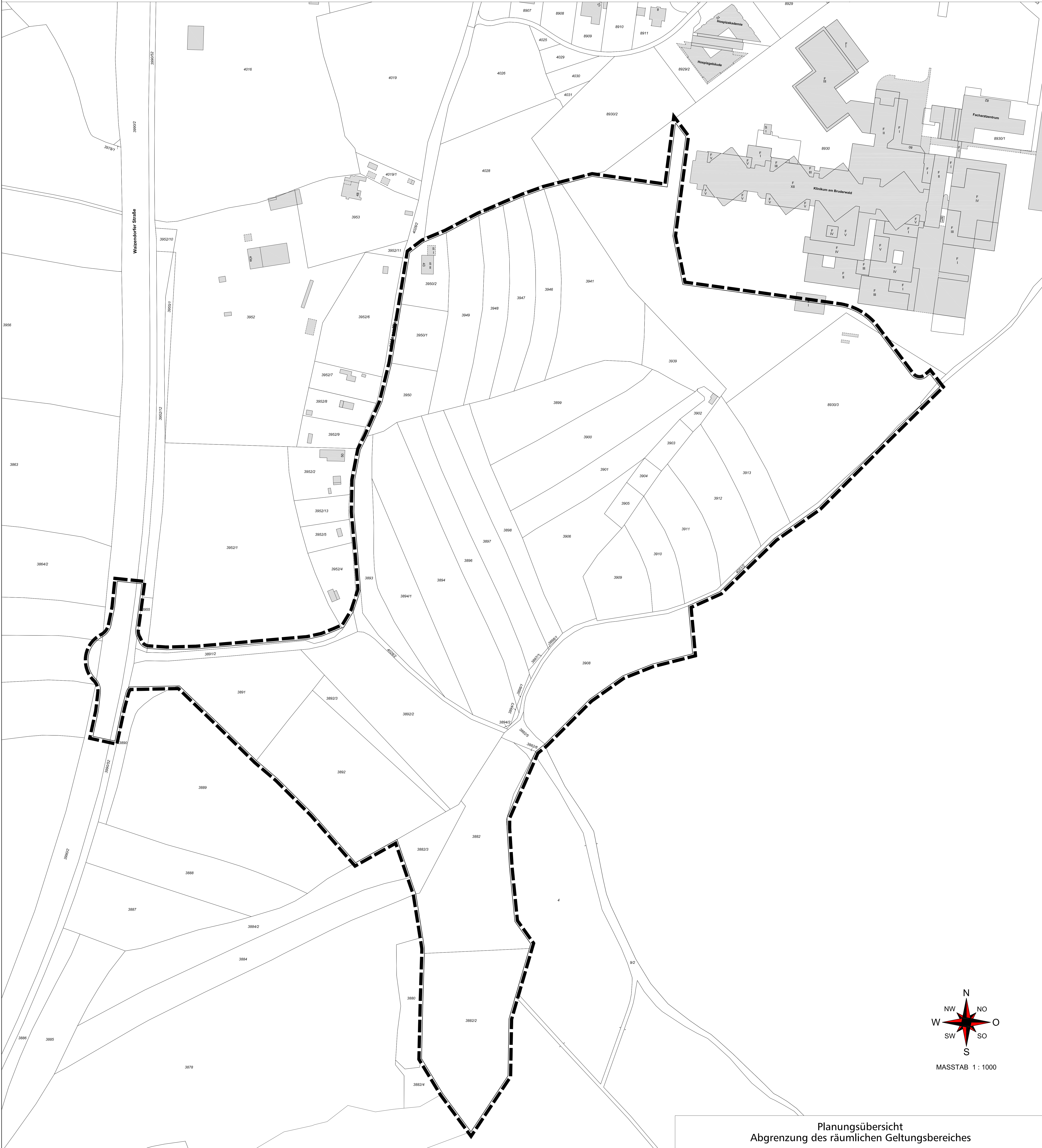


Xaver Frauenknecht
Vorsitzender des Vorstands



Johannes Goth
Vorstand Finanzen





Legende

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches inkl. Ausgleichsflächenbedarf (erste Schätzung)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten innerhalb des Geltungsbereiches die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 62A und 62B außer Kraft.

Der Bau- und Werkseirat der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werkseirats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung, Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom wird hiermit aus gefertigt.

Bamberg, Andreas Starke
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

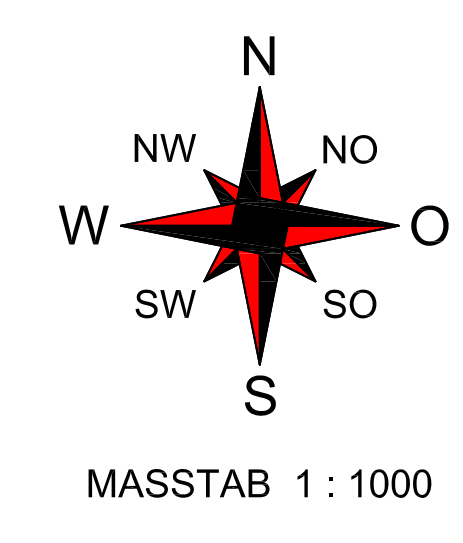
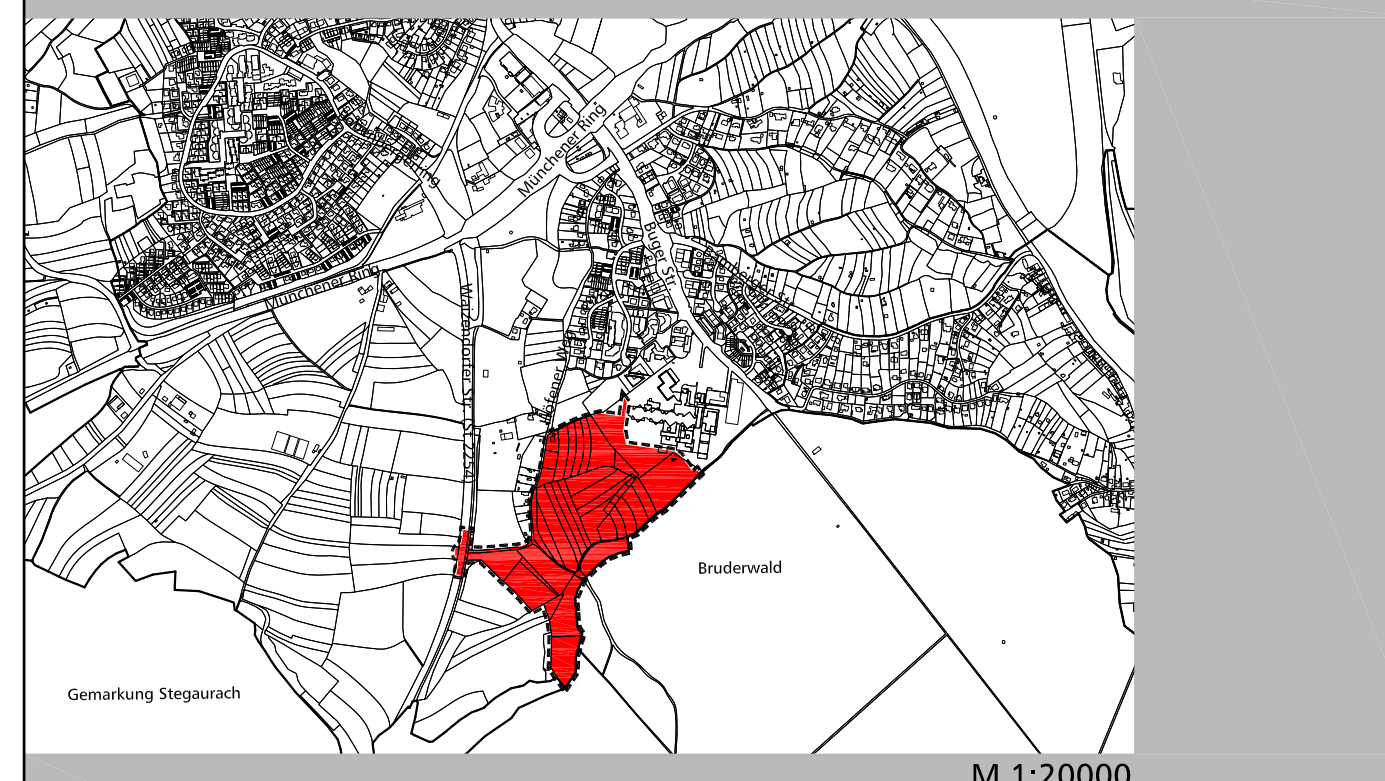
Bamberg, Stadtplanungsamt

Gmkg: Bamberg
Gebiet: 62



62R Bebauungsplan

Mit integriertem Grünordnungsplan
Für die Erweiterung des Klinikums am Bruderwald zum Gesundheitscampus



Planungsübersicht
Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Bamberg, 08.12.2021

ENTWURFSVERFASSER:

BFS+ GmbH
Bau für Gebäude und Bauleitung | PA 095 9993
Hofstraße 12, 96047 Bamberg | MO 095 9999
info@bfs-ka.de

GRÜNORDNUNGSPLAN:

TEAM 4 Bauerschmitt + Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner | PartGmbH
Landschaftsarchitekten | 96052 Bamberg | Tel. 0951 999924 | Fax 0951 999926
www.team4-architekten.de | www.team4-urban.de

Thomas Beese Baureferent Achim Welzel Amtsleiter Baureferat Stadtplanungsamt



Fraktion

Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Stadt Bamberg
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

Antrag:

Zusätzliche Erschließung des Klinikums über die Waizendorfer Straße

Bamberg, den 15.11.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Bamberger Klinikum ist in den letzten Jahren – u.a. durch den vierten Bettenturm – deutlich gewachsen. Erfreulicherweise werden aktuell durch das Klinikum auch zusätzliche Parkplätze geschaffen, um das Verkehrsaufkommen durch Mitarbeiter und Besucher besser bewältigen zu können. Auf Dauer braucht es dafür aber auch eine zweite Erschließung des Klinikums über die Waizendorfer Straße – zusätzlich zur bestehenden Erschließung über die Buger Straße.

Nachdem diese zusätzliche Erschließung in den letzten Jahren immer wieder diskutiert wurde, kommt es nun in den nächsten Jahren konkret darauf an, die zweite Zufahrt über die Waizendorfer Straße auch tatsächlich umzusetzen, damit das Klinikum nicht nur in Hinblick auf die Qualität der dort geleisteten Arbeit, sondern auch in Hinblick auf die notwendige infrastrukturelle Anbindung für die Zukunft gerüstet ist.

Mit einer solchen zweiten Anbindung würde zugleich die Voraussetzung dafür geschaffen, mittel- bzw. langfristig den mitten im Berggebiet gelegenen Klinikumsstandort Michaelsberg ebenfalls an den Bruderwald zu verlegen.

Wir beantragen deshalb, dass die Stadtverwaltung gemeinsam mit der Sozialstiftung die notwendigen Planungs- und Umsetzungsschritte für eine zweite Zufahrt über die Waizendorfer Straße vorbereitet und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegt.


Insbesondere beantragen wir, dass die zweite Anbindung über die Waizendorfer Straße im neuen Flächennutzungsplan ausgewiesen wird und zudem als Schlüsselprojekt in den Verkehrsentwicklungsplan (VEP) aufgenommen wird.

Bereits im Voraus vielen herzlichen Dank für Ihre Bemühungen und die Bemühungen der Stadtverwaltung!

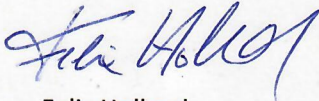
Mit freundlichen Grüßen



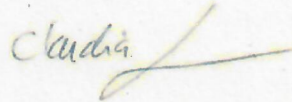
Klaus Stieringer
SPD-Fraktionsvorsitzender




Daniela Reinfelder
BuB-Stadträtin



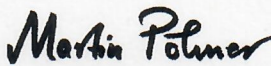
Felix Holland
SPD-Stadtrat



Claudia John
FW-Stadträtin



Heinz Kuntke
SPD-Stadtrat



Martin Pöhner
FDP-Stadtrat



Sitzungsvorlage Federführend: 23 Immobilienmanagement Beteiligt:	Vorlage- Nr: VO/2021/4981-23 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 15.11.2021 Referent: Felix Bertram
Sanierung der Klosteranlage St. Michael - Abteikirche Gewölbefassung und Chorscheitelfenster	
Beratungsfolge:	
Datum 08.12.2021	Gremium Bau- und Werksenat Zuständigkeit Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Die Klosteranlage St. Michael ist wesentlicher Bestandteil des UNESCO-Welterbes der Stadt Bamberg. Seit mehreren Jahren erfolgen an der gesamten Klosteranlage St. Michael umfangreiche Sanierungsmaßnahmen. Neben der Modernisierung der Wirtschaftsgebäude, die u. a. seit 2013 als Verwaltungsstandort genutzt werden, und zahlreichen Einzelmaßnahmen an den restlichen Bauwerken, stellt vor allem die Instandsetzung der Klosterkirche eine große Herausforderung dar.

Die als Initiation der Baumaßnahme geltenden statischen Mängel der Kirche konnten zwischenzeitlich behoben werden, so dass anschließend die Generalsanierung des Gebäudes in Angriff genommen wurde. Die Instandsetzung der Dächer ist bereits abgeschlossen, die aufwendigen Arbeiten an den Fassaden sind bereits in der Ausführung.

Derzeit sind zahlreiche Fachgewerke zur Sanierung der Innenraumschale beplant, mit zahlreichen Fachgremien abgestimmt und ausgeschrieben. Die ersten Schlüsselgewerke sind bereits vergabereif und werden zeitnah vergeben.

Aufgrund der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der gesamten Kirche werden die folgenden Punkte vorgestellt:

1. Fassung Deckengewölbe

Das Deckengewölbe mit dem Himmelsgarten im Langhaus und dem aufwendigen Stuck im Chorbereich ist weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und prägend für die Klosterkirche.

In der Vorbereitung der anstehenden Arbeiten wurde hier eine umfassende restauratorische Befunduntersuchung durchgeführt. Hierbei zeigten sich die vergangenen Fassungen der Innenraumschale:

1614 Die Gewölbefelder im Kirchenschiff sind hell (warmer Weißton) gefasst, die Rippen haben ein starkes Rosé mit roter Marmorierung, die Rippenplättchen waren mit einer Blattvergoldung zusätzlich gestaltet. Die Felder mit der Pflanzenmalerei waren mit einem Begleitstrich in einem Smalte-Blauton umschlossen.

Der Chorbereich ist entsprechend gestaltet. Hier konnten unter dem bestehenden Stuck ebenfalls Reste der Pflanzenmalerei gefunden werden.

1730 Die Gewölbe des Kirchenschiffs sind hell (warmer Weißton) gefasst, die Rippen haben einen kräftigen Roséton. Daneben sind die Maßwerkfenster ebenfalls rosé gefasst.

Im Zuge der Barockisierung und im Zusammenhang mit dem Einbau der Seitenkapellen unter den Querhausporen wurde der Chorbereich mit den heutigen Stuckarbeiten gestaltet. Die Rücklagen waren in einem kühlen Grauton gefasst, während der erhabene Stuck in einem warmen Weißton gestaltet war. Die Stuckornamentik weist eine harmonische, starke Farbigkeit in Rosé-, Hellblau- und Gelbtönen auf.

1952 Die Gewölbe sind hellgefasst (warmer Weißton), die Rippen erhielten eine hellgraue Fassung. Die Maßwerkfenster haben ebenfalls einen hellen Grauton.

Der Chor ist mit den gleichen Gestaltungsmitteln im Stile der Zeit in einer sehr zurückhaltenden Farbigkeit gefasst.

Die bestehende Fassung der Gewölbedecken ist mit Leimfarbe ausgeführt, die über die ursprünglichen Kalkfassungen aufgetragen wurde. Die Leimfassung kann technisch nicht überstrichen werden.

Aufgrund der starken Verschmutzung muss die Raumschale gereinigt und abgewaschen werden. Ebenso sind aufgrund der starken Rissbildungen sichernde Maßnahmen und Rissverschlüsse durchzuführen. Hieraus ergibt sich, dass die gesamte Raumschale neu gefasst werden muss.

In zahlreichen Beratungen und Abstimmungsgesprächen mit Vertretern der Denkmalpflege, Wissenschaft und div. Fachleuten wurde erarbeitet, dass aufgrund der außerordentlich vollständigen und hochwertigen barocken Ausstattung des Kirchenraumes versucht werden soll, die barocke Raumästhetik von 1730 im gesamten Innenraum wiederherzustellen.

2. Chorscheitelfenster

Im aktuellen Bestand zeigt sich an der Ostfassade zur Stadt hin eine für den Laien augenscheinlich nicht erklärable Gestaltung des mittleren Chorfensters (Chorscheitelfenster). Das Chorfenster ist mit einem braunen Putz überzogen, das Maßwerk nicht vorhanden und im oberen Bereich eine flächige Verglasung.

In den Voruntersuchungen wurde in Abstimmung mit der Denkmalpflege diese Situation geöffnet und rückgebaut. Hierbei konnten die historischen Rippen (Gotik!) der ursprünglichen Maßwerkfenster noch in der originären Einbausituation gefunden werden. Das Maßwerk im oberen Bereich wurde im Zuge der Barockisierung im Zusammenhang mit der Errichtung des Choraltars abgebrochen und durch eine vollflächige Verglasung ersetzt. Ziel war es, eine entsprechende Lichtwirkung des Altars (Gloriole) für den Innenraum zu erreichen. Unterstützt wurde die sakrale Wirkung des Lichteinfalls in der Barockzeit durch bernsteinfarbenes Glas, das bei der Öffnung des Chorscheitelfensters in Teilen gefunden werden konnte.

Als trennendes Element zwischen den Fensterrippen und der oberen Verglasung wurde ein sog. Kissenstein eingesetzt, um die Statik zu erfüllen.

Aufgrund des sensationellen Fundes der historischen Rippen und der damit, zumindest teilweise, möglichen Wiederherstellung des historischen Chorscheitelfensters, wurde in den Fachberatungen diskutiert, die ursprüngliche Situation der Verglasung zwischen Rippen im unteren Bereich, vorbehaltlich der technischen Überprüfung vor allem bzgl. der Bauphysik, wieder zu errichten.

Aus Rücksicht auf die Baugeschichte wird bei aktuellem Kenntnisstand der Bauforschung auf den Erhalt des Kissensteins und der oberen Glasfläche ohne Maßwerk plädiert.

Den Sprechern des Bau- und Werksenats und des Kultursenats wurden die Befundergebnisse und Gestaltungsvorschläge in einer Informationsveranstaltung am 11.11.2021 bereits ausführlich vorgestellt. Sofern gewünscht können die Inhalte anhand einer PowerPoint-Präsentation nochmals vorgestellt werden.

Zur Information der Öffentlichkeit wird zeitnah eine Ausstellung zu den beiden Themen im Informationszentrum in der Klosteranlage St. Michael, begleitet von Vorträgen, erfolgen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlagen:

Anlage 1: Fassungsvarianten Deckengewölbe

Anlage 2: Übersicht Chorscheitelfenster

Verteiler:

Amt 23/232 – zur weiteren Verwendung

KLOSTERANLAGE MICHAELSBERG

Generalsanierung der ehem. Abteikirche St. Michael



BÜRGERSPITALSTIFTUNG
BAMBERG
seit 1237

Innenraum - Fassung Gewölbe



Bestand



Konzept 1730 mit barocker Ausstattung



Konzept 1952

„die nächsten 1000 Jahre beginnen jetzt“

KLOSTERANLAGE MICHAELSBERG

Generalsanierung der ehem. Abteikirche St. Michael



BÜRGERSPITALSTIFTUNG
BAMBERG
seit 1237

Chorscheitelfenster - Befund und Konzept



Öffnung der Vermauerung /
Fund der gotischen Rippen



Bestand



Vor 1724



Ideenskizze

„die nächsten 1000 Jahre beginnen jetzt“

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4982-23
Federführend: 23 Immobilienmanagement		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	15.11.2021
		Referent:	Felix Bertram
Sanierung Rathaus Schloss Geyerswörth			
Fassadenfassung			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
08.12.2021	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme	

I. Sitzungsvortrag:

Das denkmalgeschützte Gebäudeensemble Schloss Geyerswörth ist Teil des UNESCO-Welterbes der Stadt Bamberg in unmittelbarer Nachbarschaft zum Brückenrathaus.

Das seit 1904 als Verwaltungsstandort genutzte Gebäude hat Ursprünge im 14. Jh. als Schloss der Familie Geyer und erhielt im Wesentlichen die heutige Gestalt im 17. Jh. während der Nutzung als fürstbischöfliche Residenz.

Das Ensemble besteht aus der ringförmigen Schlossanlage mit Turm und dem südlich angrenzenden Baukörper der ehemaligen Badeanstalt („Barockflügel“).

Aufgrund der Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild des Schlosses wird die Entscheidung zur künftigen Fassadenfassung vorgestellt:

1. Ergebnis der Befunduntersuchung

Im Rahmen der Bestandsuntersuchung wurden drei verschiedene Farbfassungen festgestellt:

Mitte 18. Jh. Das im Kern aus der Renaissancezeit stammende Schloss war in einem hellen, warmen Altweißton gefasst. Die Fenster waren zusätzlich zu den profilierten Natursteingewänden mit einer geohrten Ziermalerei versehen.

Ende 18. Jh. Das Schloss war mit einem hellroten Anstrich gefasst. Die Natursteingewände und Eckquaderung der Gebäudekanten hatten einen etwas dunkleren, roten Anstrich. Auch hier waren die Fenstergewände mit einer schlichten, konstruktiven Malerei begleitet.

1960er Jahre Die heutige Sichtfassung mit einem kräftigen Rotton entstand in der Mitte des 20. Jh.. Die Natursteinelemente waren in einem hellen Grauton gefasst.

Im Rahmen der Voruntersuchungen wurde von den Fachrestauratoren festgestellt, dass die vorhandenen Putze überwiegend aus der 2. Hälfte des 20. Jh. stammen, minderwertig und vor allem größtenteils schadhafte waren. Mittlerweile wurde der schadhafte Putz vollständig abgenommen.

Lediglich an der Fassade Nonnengraben befinden sich noch teilweise historische, aus der Barockzeit stammende Putze, die aus denkmalpflegerischer Sicht weiterhin erhalten bleiben sollen.

2. Gestaltungsvorschlag

In zahlreichen Beratungen und Abstimmungsgesprächen mit Vertretern der Denkmalpflege, Wissenschaft und div. Fachleuten wurde erarbeitet, dass in Anlehnung an die Fassadenfassung aus der Mitte des 18. Jh. (Barock I) auf einen hellen Farbton (Alt- oder Cremeweiß) zurückgegriffen werden soll. Der genaue Farbton ist noch zu bemustern.

An der Fassade Nonnengraben werden als Zeitfenster die befundeten Detailfassungen um die Fenstergewände wiederhergestellt.

Den Sprechern des Bau- und Werksenats und des Kultursenats wurden die Befundergebnisse und Gestaltungsvorschläge in einer Informationsveranstaltung am 11.11.2021 bereits ausführlich vorgestellt. Sofern gewünscht, können die Inhalte anhand einer PowerPoint-Präsentation nochmals vorgestellt werden.

Zur Information der Öffentlichkeit wird zeitnah eine Ausstellung zu den beiden Themen im Informationszentrum in der Klosteranlage St. Michael, begleitet von Vorträgen, erfolgen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage:

Übersicht Fassadenfassungen

Verteiler:

Amt 23/232 – zur weiteren Verwendung

Sanierung des Rathauses Schloss Geyerswörth

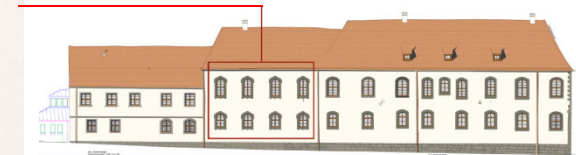
Gestaltungsvorschläge



Fotografie Anfang 20. Jh.



Sichtfassung



Detail Nonnengraben (Zeitfenster)



Fotomontage (Sichtfassung / 1960er)



Fotomontage (Ende 18.Jh.)



Fotomontage (Mitte 18.Jh.)

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4983-23
Federführend: 23 Immobilienmanagement		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	15.11.2021
		Referent:	Felix Bertram
Generalsanierung der Hugo-von-Trimberg-Schule Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und weiteres Vorgehen			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
08.12.2021	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Die Grund- und Mittelschule Hugo-von-Trimberg-Schule liegt an einer aus städtebaulicher Sicht wichtigen Erschließungsachse und ist für die Stadtteile Wunderburg und Gereuth stadtbildprägend und identitätsstiftend.

Der Schulstandort zeichnet sich durch eine hohe architektonische Qualität des Stadtbaumeisters Hans Rothenburger aus der zweiten Hälfte des 20. Jh. und der gelungenen Einbettung in die Grünzone entlang des Main-Donau-Kanals aus.

Die Schulgebäude aus den Jahren 1957-1970 sind altersbedingt in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Hinzu kommt der von der Schulleitung gemeldete Mehrbedarf an Flächen.

Daher wurde die Verwaltung beauftragt, eine bauliche Bestandsaufnahme mit Feststellung der wesentlichen Schadensbilder, der Prüfung der Anforderungen des schulaufsichtlichen Raumprogrammes und schließlich des weiteren Umgangs mit dem Schulstandort zu veranlassen.

Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung erläutert:

1. Beurteilung des Bestandes

Die bauliche Bestandsaufnahme konstatiert, dass keine signifikanten Mängel an der Gebäudestatik bestehen. Bauzeitlich bedingt bestehen energetische Defizite (Gebäudedämmung, Verglasungselemente etc.), Abnutzungen der Oberflächen, altersbedingte Mängel an verschiedenen Bauteilen (z. B. Fenster, Dächer) sowie eine veraltete Haustechnik.

Des Weiteren fehlen ganzheitliche Konzepte für Barrierefreiheit, Brand- und Schallschutz.

Die bestehenden Mängel sind nach Einschätzung der beteiligten Planer unter Wahrung des Erscheinungsbildes zu beheben.

Hervorzuheben sind neben der städtebaulichen Qualität aber auch die anspruchsvolle Architektur der filigranen Baukörper mit zahlreichen wertigen Details (z. B. Fassadengestaltung, Innentüren, Sonnenschutz u. v. m.), die hohe Aufenthaltsqualität in Fluren und Räumen und die Großzügigkeit des Grundrisses.

Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie zeigt deutlich die hohen Qualitäten der bestehenden Gebäude auf, die eine Generalsanierung der Gebäude rechtfertigen.

2. Bauabwicklung

Ferner wurde geprüft, dass eine abschnittsweise Umsetzung im laufenden Betrieb möglich ist.

Die Machbarkeitsstudie konstatiert aktuell einen Fehlbedarf von rund 480 m² Hauptnutzfläche (6 Klassenräume). Diese werden als 1. Bauabschnitt in einem Erweiterungsbau errichtet. Hierin werden auch die in 2021 als Interimsbauwerk hergestellten Containerklassen verortet.

Daraus ergibt sich während der Bauphase ein zusätzliches Raumangebot von 8 Klassen gegenüber dem heutigen Bestand, das zur Kompensation der von den weiteren Bauabschnitten betroffenen Räume dient.

Eine Auslagerung in Interimscontainer scheint somit nicht notwendig.

3. Kosten

Die Machbarkeitsstudie stellt die Varianten „Generalsanierung mit Erweiterungsbau“ und „Neubau auf dem Grundstück“ bezüglich der zu erwartenden Baukosten gegenüber. Festzuhalten ist, dass diese Kostenermittlung nur nach der BKI-Methode (Hochrechnung anhand von m³-Preisen von Referenzprojekten) erfolgte und nur eine grobe Orientierung ermöglicht.

Generalsanierung:	15,05 Mio. €/brutto
Neubau:	22,20 Mio. €/brutto

In der Machbarkeitsstudie ist nicht enthalten, welche Anforderungen sich aus einem eventuellen Schulverbund mit der Wunderburgschule ergeben werden.

4. Weiteres Vorgehen

- a) Die Anforderungen für und durch einen eventuellen Schulverbund mit der Wunderburgschule sind durch die Verwaltung mit der Regierung von Oberfranken zu klären. Gegebenenfalls ist ein Antrag auf Erstellung eines abstrakten Raumprogrammes zu stellen.
- b) Da die Schulgebäude eine außerordentliche architektonische Qualität besitzen, ein Neubau die Raumqualitäten und Raumgrößen vermutlich nicht mehr erreichen wird und die erste Einschätzung der Kosten die Sanierung des Bestandes als nachhaltigere Lösung herausstellt, ist die Variante „Generalsanierung mit Erweiterung“ weiter zu verfolgen und nach Vorlage von a) die notwendigen Vergabeverfahren für Planungsleistungen sowie erste Planungsschritte zu veranlassen.

Die notwendigen Mittel in Höhe von rund 360.000,- €/brutto stehen hierfür im aktuellen Haushaltsplan ausreichend zur Verfügung.

Ein exakter Zeitplan ist derzeit noch nicht möglich.

Den Sprechern des Bau- und Werksenats und des Kultursenats wurden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Machbarkeitsstudie in einer Informationsveranstaltung am 11.11.2021 bereits ausführlich vorgestellt. Sofern gewünscht, können die Inhalte anhand einer Power-Point-Präsentation nochmals vorgestellt werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat stimmt dem weiteren Vorgehen zu.
3. Der Antrag der CSU-BA-Fraktion vom 27.09.2021 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 360.000,- €/brutto für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist.
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

keine

Verteiler:

Amt 49 – zur Kenntnis

Amt 23/232 – zur weiteren Verwendung



Sitzungsvorlage Federführend: 61 Stadtplanungsamt Beteiligt:	Vorlage- Nr: VO/2021/4969-61 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 10.11.2021 Referent: Thomas Beese
Stadtgestaltungsbeirat - Berufung eines Mitglieds	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.12.2021	Bau- und Werksenat
15.12.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg
	Zuständigkeit
	Empfehlung
	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Neuberufung eines Mitglieds

In der Geschäftsordnung für den Stadtgestaltungsbeirat (SGB) ist geregelt, dass turnusmäßig ein Wechsel der Mitgliedschaft stattfinden soll. Der gewollte Wechsel wird nach dem Rotationsprinzip durchgeführt und soll die Wahrung der fachlichen Kompetenz und auch die Unabhängigkeit des Stadtgestaltungsbeirates unterstreichen.

Grundsätzlich beträgt die Wahlperiode drei Jahre. Diese kann einmal um drei Jahre verlängert werden.

Wie bereits im November berichtet, scheidet nach nunmehr sechs Jahren turnusgemäß die Mitglieder Frau Prof. AA Dipl. Lydia Haack, Frau Prof. Dipl. - Ing. Angela Mensing-de Jong und Herr Prof. Dipl. – Ing. Ludwig Wappner zum 31.12.2021 aus dem SGB aus.

Die offizielle Verabschiedung der scheidenden Mitglieder fand im Rahmen der Beratungen des SGB, am 22.11.2021 statt.

Vorgeschlagen wird als Nachfolger der ausscheidenden Fachmitglieder und mit Wirkung zum 01.01.2021:

- Herr Prof. Andreas Emminger, Architekt DPLG, BDA, Regensburg.

Herr Prof. Andreas Emminger hat sich in der Beratung des SGB am 22. November vorgestellt. Die Vita des neuen Mitglieds ist als Anhang beigefügt.

Für die Berufung der externen fachlichen Mitglieder des Stadtgestaltungsbeirates ist gemäß Geschäftsordnung der Stadtrat zuständig.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat wie folgt zu beschließen:
 - 2.1. Der Stadtrat nimmt dem Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
 - 2.2. Der Stadtrat beschließt, Herr Prof. Andreas Emminger zum 01.01.2022 als neues Mitglied des Stadtgestaltungsbeirates zu berufen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Vita

Verteiler:

LEBENS LAUF

Prof. Andreas Emminger
Arch. DPLG + BDA, Regensburg

-



Nach dem Abitur 1990 am Humanistisch-Musischen Gymnasium bei St. Stephan Augsburg Grundwehrdienst und anschließend ab 1991 Grundstudium der Architektur an der TU Dresden und am IUA Venedig (I), Hauptstudium an der ENSA Paris-Belleville (F). 1998 Diplôme d'Architecte D.P.L.G. an der ENSA Paris-Belleville (F).

Seit Ende 1998 freiberuflich als Architekt in Nürnberg tätig (ab März 2011 in genehmigter Nebentätigkeit), seit 2015 in Partnerschaft bei „johannsraum“ mit dem Nürnberger Architekten Roland Bock, seit 2021 in der Regensburger Niederlassung von „johannsraum“.

Berufung in den Bund Deutscher Architekten BDA im Jahr 2002, anschließend ehrenamtliche Tätigkeiten im BDA

Landesverband Bayern u.a. als Kreisverbandsvorsitzender im KV Nürnberg, Mittel-/Oberfranken (2006-2009), Landesvorstandsmitglied (2004-2012) und kommissarischer Landesvorsitzender (2012) sowie in Bundesvorstand (2006-2009) und Bundespräsidium (2009-2012) des BDA.

Im Kreisverband verantwortlich für Planung, Organisation und Durchführung der Dritten (2006) und Vierten (2008) Architekturwoche Bayern in Nürnberg, Mittel- und Oberfranken. Im Bundespräsidium verantwortlich für Planung, Organisation, Durchführung und Moderation des ersten (2013) und zweiten (2015) Hochschultages der Architektur des BDA-Bundesverbandes in Berlin.

Vormals Mitglied der Baukunstbeiräte in Fürth, Erlangen, Coburg und Augsburg.

2011-2018 Mitglied der Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer, 2016-2018 Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses der ByAK und Mitglied der Projektgruppen Internationales und Studierendenwettbewerbe.

Von 2006-2013 ehrenamtlicher Beisitzer der Vergabekammer Nordbayern an der Regierung von Mittelfranken, von 2015-2019 Beamtenbeisitzer des Verwaltungsgerichtes Ansbach.

Von 1999 bis 2009 Lehraufträge an der HTWK Leipzig und an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg, seit

März 2011 Professur für Entwerfen und Konstruieren an der Fakultät Architektur der OTH Regensburg, von

Dezember 2011 bis August 2016 Prodekan und seit 1. Oktober 2016 Dekan der Fakultät und Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung der OTH Regensburg. Preis für gute Lehre der OTH Regensburg 2014, verbunden mit einer Nominierung für den Bayerischen Staatspreis für herausragende Lehre 2014.

-

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 62 Bauordnungsamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2021/5021-62</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: 2149/17</p> <p>Datum: 30.11.2021</p> <p>Referent: Thomas Beese</p>						
<p>Verfahren zur Beseitigung eines ohne Baugenehmigung errichteten Wohngebäudes</p> <p>Sachstandsbericht</p> <p>Bamberg, Ferdinand-Tietz-Str. 20</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>08.12.2021</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	08.12.2021	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
08.12.2021	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme					

I. Sitzungsvortrag:

Im Gartenbereich des Grundstücks wurde ein erdgeschossiges Wohngebäude ohne baurechtliche Genehmigung und entgegen einer bestandskräftigen Baueinstellung errichtet. Das Gebäude hat Außenmaße von ca. 10 m x 8,90 m x 2,80 m (B x L x H) mit einer Grundfläche von ca. 89 m².

Historie

Das hier maßgebliche Baugrundstück war bereits wiederholt Gegenstand von Bausenatsbehandlungen. Deshalb muss hier die Historie in ihren Kernelementen geschildert werden:

- 1949 Zum damaligen Zeitpunkt war für das außermärkische Gebiet noch das Landratsamt Bamberg zuständig. Gebaut wurde das Anwesen ursprünglich von der St. Joseph Stiftung für die "Siedlergemeinschaft des katholischen Werkvolkes".
- 1952 Die Gemarkung wurde dem Stadtgebiet Bamberg als Teil der Gartenstadt zugeteilt.
- 1952 Die Stadt Bamberg erlässt den Baulinienplan Nr. 122 A, der 1952 Rechtskraft erlangt hat und als Satzung beschlossen und bekannt gemacht wurde. Dieser bildet den Bestand des Hauses ab und setzt einen Baurahmen für eine Garage fest.
- 1952 In der Kubatur einer Garage wurde ein kleines Ladengebäude genehmigt, errichtet und fertiggestellt.
- 1955 Erweiterung Wohnhaus in der Giebelachse um 3 m beantragt.

Stellungnahme des Planungsamtes vom 25.07.1955:

"Das Grundstück Ferdinand-Tietz- Str. 20 ist gem. rechtskräftiger Baulinie RE. Nr. IV/3 - 2609 b 16 vom 30.06.1952 völlig baulich ausgenutzt".

Im Nachgang gab die Stadt Bamberg zu erkennen, sich aufgrund eines Bezugsfalls bei der Hausnummer 22 die Hauserweiterung um 3 Meter vorstellen zu können, jedoch nur, sofern das Einverständnis des Eigentümers der Hausnummer 18 vorliegt.

Zum damaligen Zeitpunkt war die Regierung von Oberfranken im Rahmen der sog. "Umgangnahme" (entspricht einer heutigen Befreiung) zuständig, nachdem die Nachbarunterschrift nicht erfolgte. Die Hauserweiterung wurde am 13.10.1955 genehmigt und die Bauherren verpflichtet, die Baulinie anzuerkennen - was sie auch taten. Das Vorhaben wurde ausgeführt und fertiggestellt.

- 1959 Bauantrag für die Errichtung eines Lagers. Die Größe entsprach im Antrag ungefähr dem bisherigen Volumen des Ladens.
- 1960 Baueinstellung, da entgegen der Baugenehmigung zweigeschossig gebaut. Einreichung Tekturantrag mit Beantragung der Zweigeschossigkeit. Dieser wurde im Bausenat vom 05.10.1961 abgelehnt. Am 30.10.1961 erneute Befassung im Bausenat im Rahmen einer Ortsbesichtigung und anschließender erneuter Ablehnung. Ablehnungsbescheid vom 02.03.1962. Nachdem der Bau fortgeführt wurde, erfolgte Versiegelung der Baustelle am 19.07.1962. Daraufhin beantragten die Bauherren die Änderung des Baulinienplans, welche im Bausenat am 17.09.1962 abgelehnt wurde. Die Beseitigung wurde jedoch nicht vollzogen, der Vorgang findet dann in den 1980er Jahren seine Fortsetzung.
- 1985 Eigentümerwechsel. Die neuen Eigentümer haben begonnen, das eigentlich zu beseitigende 2. Obergeschoss über dem Lager baulich zu bearbeiten. Daraufhin Baueinstellung.
- 1987 Bauantrag mit Befreiung gestellt. Befreiungsbegründung: Bauherren hätten das Anwesen 1985 über Makler gutgläubig erworben.
- 1988 14.12.1988 Behandlung im Bausenat. Befreiung wurde befürwortet. Genehmigung wurde am 18.01.1989 damit für ein bereits vor Jahrzehnten illegal errichtetes Gebäude (zusätzliches Geschoss) erteilt.
- 1993 Dachausbau bzw. Dachumbau über dem Ladenbereich ohne Genehmigung. Folglich Baueinstellung. Behandlung im Bausenat am 20.10.1993 mit Zustimmung zur Befreiung. Nachträgliche Baugenehmigung am 24.08.1994.
- 1997 Jetziger, in den Medien genannter Bauherr wird einer von zwei Eigentümern des Anwesens und steht daher in der Mitverantwortung für bauliche Aktivitäten auf dem Baugrundstück.
- 1999 Bauherr sieht sich nach eigenen Angaben in der Hauptverantwortung für die erfolgten baulichen Aktivitäten. Demnach hat er eine Baugrube mit einer Größe von ca. 2 x 4 Meter ausgehoben und eine Stützmauer zum Anwesen Ferdinand-Tietz-Str. 22 errichtet. Baueinstellung am 19.01.1999. Bauherr beruft sich in der Anhörung zum Bußgeldverfahren auf Unwissenheit. Bauantrag wird nachträglich gestellt. Befreiung wird begründet mit dem Erfordernis eines Hobbyraumes. Begründung der Kelleroberfläche wird ausdrücklich zugesagt.
- 2003 Genehmigung der vom Bauherren reduzierten Planung mit ausschließlicher Beantragung von Kellerräumen. Genehmigung am 27.01.2003. Tatsächlich heute bestehender Keller wesentlich größer als in Genehmigung 2003. Zudem fehlt jedwede Begründung der Oberfläche. Der Vorgang wurde leider bislang vom Bauordnungsamt nicht aufgegriffen.
- 2005 Errichtung einer gartenseitigen Balkonanlage von ca. 18 m² Fläche. Ohne Bauantrag und ohne Baugenehmigung. Der Vorgang wurde leider bislang nicht vom Bauordnungsamt aufgegriffen.

2007 Abgrabung straßenseitig am Haus mit Errichtung einer schrägen Rampe zum Untergeschoss ohne Baugenehmigung. Daraufhin erfolgte eine Baueinstellung. Stadtplanungsamt beurteilt die Errichtung der Rampe zum Untergeschoss als "verunstaltend". Der Vorgang wurde 2011 vom Bauordnungsamt stillschweigend abgeschlossen.

Mit Baukontrolle vom 09.08.2011 wurde festgestellt, dass entgegen der Baugenehmigung vom 27.01.2003 durch den Bauherrn auf dem nie genehmigten Teil der Kellerräume und im anschließenden Gartenbereich zusätzlich ein ebenerdiges bzw. leicht erhöht platziertes Nebengebäude in Holzständerbauweise errichtet wurde. Zum Zeitpunkt der Baukontrolle am 09.06.2011 war der Rohbau fertiggestellt, und eine Wohnnutzung somit noch nicht möglich.



Baukontrolle vom 09.06.2011

Die Bauarbeiten wurden gegenüber dem Bauherrn mündlich und mit Bescheid vom 10.08.2011 schriftlich eingestellt und die Baueinstellung dem Bauherrn gegen Postzustellungsurkunde persönlich am 13.08.2011 zugestellt. Damit war dem Bauherrn auch schriftlich eröffnet, dass er die erdgeschossigen Bauarbeiten nicht mehr fortführen darf.

Denn im Bescheid der Baueinstellung (Auszug) wird dazu explizit ausgeführt:

„2. Nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayBO kann die Stadt Bamberg die Einstellung von Bauarbeiten anordnen, wenn wie hier mit der Ausführung eines gemäß Art. 55 ff BayBO genehmigungspflichtigen Bauvorhabens begonnen wurde, ohne dass hierfür durch die Stadt Bamberg eine baurechtliche Genehmigung erteilt ist (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayBO). Die Errichtung des Nebengebäudes auf dem Grundstück Ferdinand-Tietz-Str. 20 (Flurnummer 8095 der Gemarkung Bamberg) ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig, da sie weder nach Art. 58 BayBO genehmigungsfreigestellt noch nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei ist.

3. Sind, wie im vorliegenden Fall, die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayBO erfüllt, so liegt die Einstellung von Bauarbeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Bamberg. Das Ermessen wird regelmäßig dann pflichtgemäß gehandhabt, wenn die Fortführung unzulässiger Bauarbeiten verhindert wird.

Die Anordnung ist ferner notwendig und verhältnismäßig, da sonst vollendete Tatsachen geschaffen werden, bevor die Stadt Bamberg die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme prüfen kann. Eine später etwa notwendig werdende Beseitigungsanordnung würde Sie als Bauherrn viel härter treffen als die verfügte Baueinstellung. Das öffentliche Interesse an der

Verhinderung der rechtswidrigen Bauarbeiten auf dem Grundstück Ferdinand-Tietz-Str. 20 überwiegt die durch die Einstellung der Bauarbeiten für Sie als Bauherren entstehenden Nachteile.“

In der Regel werden baueingestellte Vorhaben durch den Pflichtigen aufgrund der unterbundenen Fertigstellung eigenverantwortlich wieder beseitigt, ohne dass weitere (kostenpflichtige) Aufforderungen durch die Behörde erforderlich werden. Dieses Verhalten konnte auch hier aufgrund der eindeutigen Rechtslage vom Eigentümer erwartet werden.

Nach Hinweis aus der Nachbarschaft wurde bei einer erneuten Baukontrolle am 22.05.2017 festgestellt, dass der Bauherr entgegen der Baueinstellung das im Jahr 2011 begonnene erdgeschossige Nebengebäude nicht rückgebaut, sondern zu einem Wohnhaus mit Wohnzimmer, Schlafzimmer, Bad mit WC, Küche und Abstellraum mit einer Grundfläche von brutto ca. 89 m² weiter ausgebaut und aktuell bezogen hatte.

Sodann wurde der Bauherr mit Anhörungsschreiben vom 20.12.2017 davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Beseitigung des illegal errichteten Gebäudes beabsichtigt ist. Die Gründe hierfür wurden am 22.02.2018 dem Bauherrn im Rahmen eines persönlichen Gesprächstermins nochmals erläutert, wonach das von ihm errichtete Gebäude keine Aussicht auf nachträgliche Genehmigung hat, da das Vorhaben gegen die Grundzüge der Planung (massive Überschreitung der Bau-grenzen) sowie bauordnungsrechtliche Vorschriften (insbesondere durch Nichteinhaltung der Abstandsflächen) verstößt.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 122 A vom 30.06.1952 handelt es sich um einen Baulinienplan, der gem. § 30 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 BauGB gilt. Die Befreiungswürdigkeit von Vorhaben wird nach den Maßgaben des § 31 BauGB geprüft. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden bereits Befreiungen befürwortet. Durch das Vorhaben wird dieser Rahmen deutlich überschritten. Aufgrund dieser Tatsache wird der im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu würdigende Gleichbehandlungsgrundsatz (aufgrund der erteilten Befreiungen) ebenfalls deutlich überschritten und der im § 31 Abs. 2 BauGB verankerte städtebauliche und planungsrechtliche Befreiungs-Grundsatz somit nicht erfüllt. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist deutlich überschritten. In der Folge sind die Grundzüge der Planung erheblich berührt. Vom durchgrünten Charakter der "Gartenstadt" kann angesichts der extremen baulichen Verdichtung nicht mehr die Rede sein!

Der Bauherr verstößt des Weiteren sowohl gegen Regelungen des Abstandsflächenrechts der Bayerischen Bauordnung, wie auch gegen den Brandschutz. Das illegal errichtete Gebäude hält sowohl zum nördlich gelegenen Anwesen Ferdinand-Tietz-Str. 22 wie auch zum Anwesen Benkertstraße 2 weder die nach Art. 6 Bayerische Bauordnung notwendigen Abstandsflächen von mindestens 3 Metern ein, noch besitzt es die in diesem Fall notwendigen Brandwände schon alleine aufgrund der Fenster- und Türöffnungen nicht.

Hinzu kommt, dass im Übrigen in der Bayerischen Bauordnung gesetzlich festgelegt ist, dass bauliche Anlagen entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst zu errichten und unterhalten sind, und insbesondere von öffentlichen Verkehrsflächen aus für die Feuerwehr ein gradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen ist. Die vom Eigentümer geschaffenen Zugänge zu dem illegal errichteten Gebäude genügen diesen Anforderungen nicht:

Der Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche in das Grundstück erfolgt nämlich über das nicht in seinem Eigentum stehende nördlich anschließende Nachbargrundstück Ferdinand-Tietz-Str. 22 um die Ecke herum (!) über die Benkertstraße und von dort durch eine vom Nachbarn angemietete grenzständige Garage mittels einer durchbrochenen Rückwand. Dieser versteckte Zugang ist weder für Rettungskräfte erkennbar, noch ist der Zugang über das Nachbargrundstück grundbuchrechtlich gesichert. Laut schriftlicher Auskunft der Feuerwehr Bamberg vom 13.02.2019 sein ein Löschen und Retten aus dem Gebäude möglich. Jedoch bleibt ungewiss, inwieweit die Zugangssituation im Ernstfall tatsächlich aufgefunden wird. Ein weiterer Zugang ist nur durch den Keller des Vorderhauses und die Kellerräume im Gartenbereich möglich, und von dort über eine Treppe hinauf. Auch dieser Zugang ist für Rettungskräfte nicht erkennbar. Für die Durchführung von etwaigen Feuerwehreinsätzen sind diese Zugänge aber insgesamt baurechtswidrig.

Mithin ist das illegal errichtete Gebäude weder nach bauordnungsrechtlichen noch planungsrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß erschlossen und auch im eigenen Grundbesitz nicht erschließbar. Die Untersagung des Zugangs durch die angemietete Garage des Nachbargrundstücks Ferdinand-Tietz-Str. 22 wäre als weitere bauaufsichtliche Maßnahme erforderlichenfalls gegenüber diesem Eigentümer noch aufzugreifen. Es ist zu prüfen, ob durch die Zweckentfremdung der Garage der Stellplatznachweis für das Nachbargrundstück noch erfüllt ist.

Mit Bescheid vom 13.05.2020 wurde daher die Beseitigung des Gebäudes innerhalb eines Jahres angeordnet und dem Bauherrn gleichzeitig ein Zwangsgeld für den Fall der Nichterfüllung in Höhe von 10.000,00 Euro angedroht. Gegen diesen Bescheid wurden keine Rechtsmittel eingelegt, so dass dieser Bestandskraft erlangt hat.

Nachdem am 15.07.2021 festgestellt wurde, dass keinerlei Aktivitäten zur Beseitigung des Gebäudes erfolgt sind, oder zumindest die Wohnnutzung als Anzeichen der Umsetzung der Beseitigungsanordnung aufgegeben worden ist, wurde das angedrohte Zwangsgeld mit Bescheid vom 20.07.2021 fällig gemeldet und ein neues Zwangsgeld in Höhe von 15.000,00 Euro für den Fall angedroht, dass innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft des Bescheides vom 20.07.2021 die Beseitigung des Gebäudes nicht erfolgt ist.

Da somit die rechtlichen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen gem. Art. 23 VwZVG gegeben waren, wurde eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in Form einer Kontopfändung bei der Sparkasse Bamberg ausgebracht. Aufgrund der Kontopfändung liegt es im Ermessen der Bank, ob sie das Konto des Gepfändeten sperrt oder nicht. Dadurch können gegebenenfalls Daueraufträge nicht mehr ausgeführt werden bzw. sind weder Abbuchungen noch Geldabhebungen möglich. Der Bauherr hat sich und sein Vorhaben inzwischen selbst öffentlich in den Medien präsentiert. So ein Vorgehen wird inzwischen häufig gewählt, um zu versuchen, an die Stelle rechtsstaatlicher Fakten, emotionale Botschaften zu setzen.

Um dem Bausenat Gelegenheit zu geben, den Vorgang breit zu erörtern und sich zu rechtsstaatlichem Vorgehen zu bekennen, wurde die Zwangsvollstreckung mittlerweile auf Weisung des Oberbürgermeisters ausgesetzt, sodass für eine etwaige aktuelle Zahlungsunfähigkeit des Hauseigentümers das behördliche Vorgehen nicht (mehr) ursächlich sein kann.

Im Gesamtzusammenhang muss auch noch Folgendes gesehen werden:

- Es gibt keinen Entwässerungsantrag. Das Vorhaben verstößt gegen die Entwässerungssatzung.
- Zwischen 2007 und 2009 wurde ein großer Baum, der von dem ungenehmigten errichteten Gebäude umbaut worden war, ungenehmigt entfernt. Es liegt ein Verstoß gegen die Baumschutzverordnung vor.
- Die Verstöße gegen das Abstandsflächenrecht sind zugleich nachbarrechtsrelevant.

Des Weiteren sind durch die vielen Rechtsverstöße alle Voraussetzungen erfüllt, um auch Bußgelder gegen den Bauherrn zu verhängen. Bußgelder hat das Bauordnungsamt bislang nicht verhängt, muss sich diese Option aber selbstverständlich offenhalten.

Die städtebaulichen Eckdaten müssen wie folgt zusammengefasst werden:

Innerhalb der Möglichkeiten des Baulinienplanes ist bei großzügiger Auslegung ein bauliches Bruttovolumen von rund 615 Kubikmetern möglich und baulich verwirklicht.

Zusätzlich hierüber hinausgehend wurden im Laufe der Jahrzehnte weitere rund 585 Kubikmeter Bruttobauvolumen auf dem Anwesen genehmigt und verwirklicht. Bereits die genehmigten 1200 Kubikmeter Bauvolumen stellen einen erheblichen wirtschaftlichen Wert mit entsprechendem Ertrag zugunsten der Eigentümer dar!

Darüber hinaus besteht auf dem Anwesen ein weiteres, nicht genehmigtes Bruttobauvolumen von rund 415 Kubikmetern.

Um sich vor Augen zu führen, um welches immense Bauvolumen es sich hierbei handelt, folgender Vergleich:

Wären die Befreiungen und die ungenehmigten baulichen Anlagen nicht in der Breite und Fläche des Grundstücks verwirklicht worden, sondern ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücks-

flächen in der Höhe aufgestapelt worden, so stünde dort aktuell ein Haus von sechs Vollgeschossen plus Dachgeschoss als Vollgeschoss, also insgesamt ein Haus mit sieben Vollgeschossen! Hier wird deutlich, dass jedes realistische Maß der städtebaulich verträglichen Verdichtung überschritten ist. Neben den bauordnungsrechtlichen Defiziten kann insbesondere aus städtebaulicher Sicht eine Genehmigung nie in Aussicht gestellt werden.

Eine Duldung wurde bereits großzügig gewährt, um dem Bewohner den Auszug zu ermöglichen. Denn der erste Schritt zur Beendigung der rechtswidrigen Zustände muss stets der Umzug des Betroffenen sein.

In der öffentlichen Wahrnehmung wird gerne auf die individuelle Situation des (Mit-)Eigentümers und aktuellen Bewohners der nicht genehmigten baulichen Anlage abgestellt. Einmal abgesehen davon, dass es im Planungs- und Baurecht immer um die baulichen Fakten und nicht um die Person geht, ist es hilfreich, sich die Rechtslage aus anderen Rechtsgebieten hinzuziehen:

Der Bewohner wohnt aktuell allein auf 60 bis 70 m² Wohnfläche.

Bei der steuerlichen Bemessung des Existenzminimums wird für Alleinstehende eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 40m² als angemessen angesehen. Selbst dieser Wert ist - gemessen an der Wohnwirklichkeit vieler Familien in Bamberg - großzügig bemessen.

Wenn nun ein alleinstehender Erwachsener mit Anspruch auf Sozialleistungen auf mehr als 40m² wohnt, so ist im SGB XII geregelt, dass die Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen längstens für 6 Monate geleistet werden. Dieses Zeitfenster muss der Alleinstehende nutzen, um in einen angemessenen Wohnraum umzuziehen.

Im vorliegenden Fall hatte der Bewohner nunmehr bereits seit 18 Monaten Gelegenheit umzuziehen und hat dies bislang nicht getan.

Das Bauordnungsamt hat hier also wieder einmal eine Toleranz an den Tag gelegt, wie sie in anderen Rechtsgebieten durchaus nicht üblich ist!

Nach eigenen Angaben hat der Bewohner den Ernst seiner Lage ein volles Jahr lang nicht wahrhaben wollen. Erst mit der Fälligkeit des Zwangsgeldes begann ihm langsam klar zu werden, dass die Lösung nicht im "Aussitzen" bestehen kann. Die Verwaltung bevorzugt immer den Weg der Einsicht und der konfliktarmen Lösung durch Einstellung der nicht genehmigten und nicht genehmigungsfähigen Nutzung und den anschließenden eigenständigen Rückbau. Es gibt aber Fälle, in denen der Betroffene die Erkenntnis, dass er selbst aktiv werden muss, leider erst über den Weg des Zwangsgeldes zu verinnerlichen beginnt. In diesen Fällen ist das Zwangsgeld leider unvermeidbar. Der Sinn und Zweck des Zwangsgeldes hat sich gerade im vorliegenden Fall bestätigt. Der Bewohner beginnt zumindest nunmehr endlich, sich langsam mit Optionen anderer Wohnmöglichkeiten zu befassen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass entgegen dem Eindruck in den Medien seitens der Nachbarn nicht ungeteiltes Einverständnis mit den erfolgten Bautätigkeiten besteht. Bei der Verwaltung sind entsprechende Reaktionen eingegangen.

Weiteres Vorgehen

Im Vollzug des Baurechts sind persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse nicht in Betracht zu ziehen, da das öffentliche Baurecht grundstücksbezogenes und nicht personenbezogenes Recht darstellt. Da das illegal errichtete Wohnhaus nicht genehmigungsfähig ist, wird das Verfahren bis zu dessen Beseitigung weiterverfolgt.

Angesichts der planungsrechtlich, bauordnungsrechtlich, entwässerungsrechtlich und nachbarrechtlich erheblich rechtswidrigen Zustände besteht zudem erhebliche Bezugsfallwirkung. Eine Duldung eines vollständigen Wohnhauses außerhalb jeder Baugrenze und jenseits jeder Genehmigungsfähigkeit würde entsprechende Nachahmer ermutigen und den Vollzug der geltenden Gesetze dauerhaft erschweren.

Bei alledem handelt es sich umlaufendes Verwaltungshandeln nach der Gemeindeordnung.

Die Verwaltung wird – wie dargestellt – erneut versuchen, im friedlichen Dialog mit dem Betroffenen den Vorgang unaufgeregt zum Abschluss zu bringen. Bei dem entsprechenden Willen aller Beteiligten, sollte dies möglich sein.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Antrag der Stadtratsmitglieder Jürgen Weichlein und Dr. Hans-Günter Brünker vom 07.11.2021 ist hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n: Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar.

01 Auszug aus dem Baulinienplan Nr. 122 A

02 Dringlichkeitsantrag der Stadtratsmitglieder Jürgen Weichlein und Dr. Hans-Günter Brünker vom 07.11.2021

Verteiler:

Amt 20

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4968-BSB
Federführend: Bamberger Service Betriebe		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	09.11.2021
		Referent:	Felix Bertram
Wirtschaftsplan BSB 2021 - hier: Umschichtungen im Vermögensplan 2021 aufgrund überplanmäßiger Sondertilgungen			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
08.12.2021	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Am 15.12.2021 läuft ein Darlehen der Bamberger Service Betriebe mit einem Restvolumen von rund 868.000 € aus der Zinsbindung. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation wird vorgeschlagen, das Darlehen nicht umzuschulden, sondern zum weiteren Schuldenabbau sonderzutilgen. Da im Jahr 2021 bereits Darlehen in Höhe von rund 2.922.000 € sondergetilgt wurden, reichen die im Vermögensplan für Sondertilgungen vorgesehenen Mittel von 3.431.000 € nicht aus, um das Darlehen sondertilgen zu können. Es wird daher nachfolgende Umschichtung im Vermögensplan vorgeschlagen:

Kto.	Bezeichnung	Ansatz 2021		Ansatz 2021
		Alt	Veränderung	Neu
35000	Sondertilgung von Krediten	3.431.000 €	+ 359.000 €	3.790.000 €
50000	Tilgung von Krediten durch Umschuldung	3.338.000 €	- 359.000 €	2.979.000 €

Im Übrigen bleiben die Ansätze des Wirtschaftsplans 2021 unverändert.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Bamberger Service Betriebe wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Ansätze des Vermögensplans 2021 werden wie folgt geändert:

Kto.	Bezeichnung	Ansatz 2021		Ansatz 2021
		Alt	Veränderung	Neu
35000	Sondertilgung von Krediten	3.431.000 €	+ 359.000 €	3.790.000 €
50000	Tilgung von Krediten durch Umschuldung	3.338.000 €	- 359.000 €	2.979.000 €

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
x	3.	Kosten in Höhe von 359.000 € für die keine Deckung im Wirtschaftsplan gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht: siehe Beschlussvorschlag.
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Verteiler:

Bamberger Service Betriebe zum Vollzug (Finanzplan)
Amt 20/200 zum Vollzug der Sondertilgung